

Der Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN 944

„FEUER- UND RETTUNGSWACHE HÜRTH“

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
(Gemäß § 10a Abs.1 BauGB)

13.12.2018

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10a Abs.1 BAUGESETZBUCH ZUM BEBAUUNGSPLAN 944 „FEUER- UND RETTUNGSWACHE HÜRTH“

1. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Das Plangebiet befindet sich in einer Ortsrandlage zwischen den Stadtteilen Hermülheim und Alt-Hürth. Ein Teil des Plangebiets wird bereits derzeit durch die vorhandene Feuer- und Rettungswache genutzt. Die für die Erweiterung erforderlichen Flächen sind von Vegetation - tlw. als Wald - geprägt. Eine Erschließung ist bereits vorhanden. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist bereits eine Sonderbaufläche dargestellt, die für die neue Wache durch eine FNP-Änderung erweitert wird.

Die Begründung zum Bebauungsplan (Bpl) enthält folgende umweltbezogene Bestandteile:

- Umweltbericht
- Artenschutzprüfung, Stufe 1 und 2
- Schalltechnische Untersuchung

Der Bebauungsplan enthält folgende umweltbezogene Festsetzungen:

- Beschränkung von Grundflächenzahl und Gebäudehöhen
- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Festsetzung von Flächen für Anpflanzungen und Neuanpflanzung von Gehölzen

Als weitere umweltbezogene Maßnahmen sind außerhalb des Plangebiets gelegene Ausgleichsflächen anzulegen. Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus Hinweise zu erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und zum Schutzgut Boden (Gebäudegründung, Verunreinigungen, Bodendenkmalschutz und Kampfmittel).

Im Umweltbericht – Teil B der Begründung zum Bebauungsplan – werden die umweltbezogene Planungsaspekte analysiert und bewertet. Im ersten Teil des Umweltberichts werden die Planungsinhalte und -ziele zusammengefasst sowie die einzelnen Festsetzungen erläutert. Darüber hinaus werden die übergeordneten Vorgaben durch Gesetze und Pläne erläutert. Im zweiten Teil des Umweltberichts erfolgt die schutzgutbezogene Umweltprüfung für jedes einzelne Schutzgut:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung)
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Beim Schutzgut Mensch sind unter Berücksichtigung der Faktoren Lärm und Luftbelastung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzmaßnahmen sind nach derzeitigem Stand nicht nötig. Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt erfordern Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Zum Schutz brütender Vögel ist eine Bauzeitenregelung notwendig. Für den Verlust von 4 potentiellen Fledermaushöhlen in den zu entnehmenden Gehölzen sind 12 Fledermausbaumhöhlenkästen im angrenzenden Waldbereich unter fachkundiger Anleitung anzubringen. Vor Abriss von Gebäuden ist eine erneute Kontrolle auf Fledermausbesatz erforderlich. Vor Beseitigung von Gehölzen muss eine erneute Baumhöhlenkontrolle erfolgen. Eine Entnahme von Gehölze wird für das Winterhalbjahr empfohlen. Zum Schutz der Fledermäuse ist der angrenzende Wald während der Bauphase und beim Betrieb der Feuer- und Rettungswache vor störenden Lichtimmissionen abzuschirmen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen/Vegetation werden einerseits durch Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplangebiet und andererseits durch externe Kompensationsmaß-

nahmen ausgeglichen. Dies hat auch positive Effekte auf das Schutzgut Boden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergeben sich insbesondere aus der zusätzlichen Versiegelung von ca. 7.831 qm bislang unbebauter Fläche. Dem stehen die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt mit seiner Pflanzenwelt gegenüber. Diese sehen u.a. Bepflanzungsmaßnahmen auf Ackerflächen bzw. eine extensive Brache auf Ackerflächen vor. Das dauerhaft durch die Bewirtschaftung gestörte Bodengefüge kann sich somit wieder naturnah entwickeln.

Der Boden ist in weiten Teilen unbelastet und kann wiederverwendet werden. Nur in Teilbereichen erfolgt eine Einstufung in höhere Zuordnungsklassen (Z 1.1 bzw. 2), woraus sich teils eine eingeschränkte Wiederverwertung ergibt. Hierzu findet eine Abstimmung von ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Entsorgung mit der Unteren Bodenschutzbehörde statt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind ebenso wenig zu prognostizieren, wie für die Schutzgüter Wasser und Klima. Beim Schutzgut Wasser ist lediglich der Verlust des bestehenden Gewässers in der Senke parallel zur Luxemburger Straße als erheblich zu bezeichnen. Ein Ausgleich hierfür findet rechnerisch im Rahmen der Eingriffsregelung statt. Ein zumindest temporäres Ersatzgewässer ergibt sich aus dem Bau des Regenrückhaltebeckens im Nordosten des Bauungsplangebietes. Hier erfolgt ein temporärer Einstau und es kann sich eine wechselfeuchte Vegetation einstellen.

Konkrete Hinweise auf im Boden befindliche Denkmäler gibt es derzeit nicht. Verwiesen wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NRW.

Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine Aspekte, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern betrachtet wurden.

Mit Hilfe der vertiefenden Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials sowie der Darstellungen bestehender Pläne und der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, konnte eine hinreichende Grundlage für eine umfassende Darstellung der Umweltsituation und Bewertung des möglichen Eingriffs gegeben werden.“

(Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Umweltbericht zum Bpl 944, Teil B der Bpl-Begründung)

2. BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurden keine Anregungen geäußert.

In der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB gab es Anregungen zu etwaig vorhandene Kampfmittel, zu etwaigen Grundwasserabsenkungen, zu humosen Böden, zu etwaigen Bodenverunreinigungen und zu einer geplanten Wasserschutzzone, die als Hinweise Eingang in die textlichen Festsetzungen gefunden haben. Einer Anregung zur Durchführung einer Schalluntersuchung wurde gefolgt. Anregungen des Erftverbands – Entsiegelung von Böden und Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern-, der Bezirksregierung Köln – Entfall eines Wirtschaftswegs – und des Landesbetriebs Straßen NRW – Belange der Verkehrssicherheit - konnten zum Teil berücksichtigt werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz forderte für die entfallende Waldfläche eine Aufforderung in gleicher Größe, was im weiteren Verfahren verfolgt wurde. Der Rhein-Erft-Kreis wies darauf hin, dass die Planung einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt bedeutet. Vorhandene Gewässer sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden, was allerdings kaum zu vermeiden ist, da die Notwendigkeit zum Bau einer neuen Feuerwache höher gewichtet wird als der Erhalt der vorhandenen Wasserflächen. Waldflächen sollen aus dem Plangebiet herausgenommen werden, was zugunsten einer eindeutigen Plangebietsabgrenzung abgelehnt wird. Es erfolgen aber eine Festsetzung und ein Erhalt dieser Waldfläche.

In der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Erftverband und Landesbetrieb Straßen NRW haben in der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 die gleichen Anregungen wie in der vorgezogenen Beteiligung geäußert. Die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft und die Landwirtschaftskammer haben sich zur Lage von Ausgleichsflächen geäußert, was in beiden Fällen aber nicht relevant für den Bpl 944 ist. Eine Stellungnahme der Bundeswehr richtet sich auf maximale Gebäudehöhen für die Flugsicherheit, die aber durch die Planung bei weitem nicht erreicht werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz lehnt die Ausgleichsflächen für die entfallende Waldfläche als unzureichend ab. Das Konzept für den Ausgleich in Natur und Landschaft bleibt unverändert, es wird aber zusätzlich auf einer Fläche auf dem Faulenbruch eine Ersatzaufforstung durchgeführt, womit der entfallende Wald gemäß Landesforstgesetz ersetzt wird. Die dabei entstehenden Biotopwertpunkte sollen in das Ökokonto der Stadt Hürth einfließen. Der BUND lehnt eine Inanspruchnahme von Wald grundsätzlich ab, was in der Planung nicht berücksichtigt werden kann. Zusätzlich fordert der BUND eine Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, was allerdings durch die vorliegenden Artenschutzprüfungen und daraus resultierende Maßnahmen gewährleistet ist. Die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises ging deutlich nach Ablauf der Auslegung ein und konnte deshalb in der Abwägung nicht mehr berücksichtigt werden. Die darin geäußerten Anregungen wurden zum größten Teil bereits vorher geäußert oder waren in Stellungnahmen anderer Behörden vorhanden. Die Anregungen zu Pflanzlisten und etwaig vorhandenen Bodenverunreinigungen durch PFT werden unmittelbar zur Berücksichtigung an den Bauherrn weitergeleitet. Die angeregte Ergänzung der Schalluntersuchung ist nicht erforderlich, da keinerlei neue Erkenntnisse zur Schallbelastung zu erwarten wären.

Nach Auswertung der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB waren keine Änderungen des Bpl-Entwurfs erforderlich, so dass der Bpl dann als Satzung beschlossen wurde.

3. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Zur Ermittlung eines geeigneten Standortes für die Feuer- und Rettungswache fand eine umfassende Alternativenprüfung statt (Anlage 3 zur Begründung des Bpl). Hierzu wurden neben dem hiesigen Standort zwei weitere Standorte auf ihre Eignung überprüft. Voraussetzung war eine geeignete Größe (mindestens 1,5 ha) und ein Grundstück im Eigentum der Stadt. Die Standorte wurden mehreren Prüfkriterien unterzogen und in eine Bewertungsmatrix eingetragen. Letztlich erging eine Empfehlung für den Standort der jetzigen Feuer- und Rettungswache. Ausschlaggebende Aspekte waren:

- Zentrale Lage innerhalb des Stadtgebietes und laut Rhein-Erft-Kreis deutlicher Versorgungsvorteil aus rettungsdienstlicher Sicht gegenüber den anderen beiden Standorten.
- Der Standort ist von den ehrenamtlichen Feuerwehrleuten aus allen Hürther Stadtteilen gut erreichbar.
- Es handelt sich um einen seit Jahrzehnten praxiserprobten, bewährten und akzeptierten Standort.

Auf Grundlage der Alternativenprüfung erfolgte somit eine Entscheidung für den Aus- und Neubau der bestehenden Feuerwache.

Hürth, 13.12.2018

Im Auftrage

Gez. Siry

Dipl.-Ing. Siry
Ltd. Stadtbaudirektor